



Finanzordnung

für die Mitgliedschaft in der Abteilung Schach der BSG Stahl Eisenhüttenstadt e.V.

Die Satzung und die Beitragsordnung sind auf der homepage der BSG Stahl Eisenhüttenstadt e.V. veröffentlicht (siehe: <https://bsgstahl.de/formulare/>)

In der Satzung heißt es im § 6:

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren.
2. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

In der Beitragsordnung heißt es u.a. im § 2 und §3:

1. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des jeweiligen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenkonferenz kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
2. Der Monatsbeitrag beträgt pro Mitglied 7,00 Euro. Die Abteilungen können eigenständig Beiträge festlegen, die über der Beitragsgrundhöhe liegen.
3. Für die Aufnahme als Mitglied wird eine Aufnahmegebühr von 5,00 € erhoben.

Die jahrelange praktische Regelung zum Mitgliedsbeitrag und zur einmaligen Aufnahmegebühr ist durch den Vorstand* praktisch so geregelt, dass jede Abteilung ohne Beschluss der Mitgliederversammlung eigene Mitgliedsbeiträge bzw. Aufnahmegebühren festlegen kann. Die Abteilungen regeln die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr in eigenen Ordnungen, hier genannt Finanzordnung der Abteilung Schach.

Zur Ausübung der sportlichen Aktivitäten in der Abteilung Schach, insbesondere:

- des Wettkampfbetriebs im Landesschachbund in der Regionalliga und der Regionalklasse
- die Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen im Training und bei Turnieren
- die Ausrichtung der Offenen Stadtmeisterschaft im Schach
- die Ausrichtung der Abteilungsmeisterschaft im Schach, Schnellschach und Blitzschach

Sowie

zur Absicherung der materiellen Voraussetzungen für den Spiel- und Trainingsbetrieb, insbesondere:

- der Finanzierung der Sportstätte (Miete, Beleuchtung, Heizung, Pflege und Reinigung)

* §10 Vorstand 1. Der Vorstand besteht aus: a) dem/ der Vorsitzenden b) dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden c) dem/ der Schatzmeister/in d) dem/ der Abteilungsleiter/in



-der Anschaffung des Spielmaterials (Bretter, Bretter, Figuren, Uhren; Software und Bücher für Spielbetreib und Training, Software zur Turniernachweisführung gegenüber dem LSBB)

-des Verbrauchmaterials (Spielformulare, Batterien für die Uhren und dergleichen)

hat Die Mitgliederversammlung der Abteilung per Beschluss sich eine eigene Finanzordnung gegeben.

Unter Anwendung und Berücksichtigung der Satzung und der Beitragsordnung der BSG Stahl Eisenhüttenstadt e.V. , deren Auslegung durch den Vorstand sowie der bisherigen praktischen Verfahrensweise gilt für die Mitglieder der Abteilung Schach notwendigerweise nachfolgende Finanzregelung für die Mitgliedschaft in der Abteilung Schach:

1. Einmalige Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 10 €. Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beträgt sie 5€. Sie ist im Monat der Antragstellung in bar zu entrichten.

2. Staffelung Beitrages der Mitglieder der Abteilung Schach

	monatlicher Beitrag in €	Jährlicher* Beitrag in €	Halbjährlicher** Beitrag in €
Berufstätige	10	120	60
Kinder/Jugendliche	7	84	42
Azubis	8	96	48
Studierende	8	96	48
Bürgergeldempfänger	9	108	54
Rentner	9	108	54

* Zahlungstermin Variante 1 ; ** Zahlungstermin Variante 2

3. Zahlungstermin und Zahlungsform

Der Beitrag ist wahlweise jährlich (Vorzugsvariante) oder halbjährlich zu entrichten. Der Termin für die jährliche Entrichtung (Vorzugsvariante) des Beitrages ist der Monat Januar eines jeden Jahres. Die Termine für ein halbjährliche Entrichtung des Beitrages sind die Monate Januar und Juli eines jeden Jahres. Dabei ist es zulässig, im Januar mehr als 50% des Jahresbeitrages zu zahlen. Der Beitrag ist auf nachfolgendes Konto zu überweisen.

**Bankverbindung: BSG Stahl Eisenhüttenstadt e.V.
Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE91 1705 5050 3508 5881 80
BIC: WELADED1LOS**

Abt.-Ltr. Schach

Eisenhüttenstadt, 08.August 2024

Bernd Poppe

* §10 Vorstand 1. Der Vorstand besteht aus: a) dem/ der Vorsitzenden b) dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden c) dem/ der Schatzmeister/in d) dem/ der Abteilungsleiter/in